

---

# Zum Verhältnis von Menschenbild und Menschenrechten

Winfried Brugger

Bei Diskussionen über Menschenrechte geht es meistens um konkrete, Streitige Abwägungsfragen. Zum Beispiel: Verstößt die Todesstrafe oder die lebenslange Freiheitsstrafe gegen die Menschenrechte? Ist es eine Verletzung der Menschenrechte, wenn man Menschen in armen Staaten verhungern lässt? Gebieten es die Menschenrechte, tödlich verfeindete Bürgerkriegsparteien zu befrieden, notfalls mit Waffengewalt von außen? Das positive Recht gibt viele Antworten auf solche Fragen, vor allem in nationalen Grundrechtskatalogen und in regionalen oder universalen Menschenrechtspakten, aber auch in sonstigem Völkerrecht, etwa der Charta der Vereinten Nationen. Jedoch lässt sich nicht jeder Menschenrechtsstreit durch Verweis auf das positive Recht schlichten: Manchmal versagt das Recht eine Antwort, manchmal gibt es eine aus Sicht Betroffener unangemessene, nämlich unzumutbare oder ungerechte Antwort, oft ist die Auslegung zwischen den Parteien umstritten, beispielsweise bei der Frage, ob es zur Persönlichkeitsentfaltung einer schwangeren Frau gehören soll, ein unerwünschtes Kind abzutreiben, wann immer sie das will.

Solche Auseinandersetzungen um die Existenz oder die Auslegung von Menschenrechten spiegeln in aller Regel Dispute zwischen unterschiedlichen Personen, Gruppen, Kulturen und Nationen wider. Sie alle berufen sich gleichermaßen auf die universelle Geltung der Menschenrechte, aber in der konkreten Auslegung urteilen sie nicht mit

gleichem Maß über das, was als Menschenrecht zählen sollte, welches Gewicht einem konkreten Menschenrecht im Konfliktfall beigemessen werden sollte und wie bestimmte Leitbegriffe wie Freiheit, Gleichheit und Würde ausgelegt werden sollen.

Wie kann man solche Spannungen auflösen? Eine erste Möglichkeit ist es, politisch zu argumentieren und zu entscheiden – staatenintern, im Rahmen des Verfassungsrechts, und zwischenstaatlich, im Rahmen des Völkerrechts. Eine zweite Möglichkeit besteht darin, im positiven Recht verankerte Menschenrechte kunstgerecht auszulegen – eine Kunst, deren Beherrschung Juristen sich rühmen. Eine dritte Möglichkeit ist es, im Rahmen einer philosophischen Analyse unter Rekurs auf das positive Recht darzulegen, wie die Spannung zwischen universellem Anspruch und partikularer, nämlich kulturgebundener Auslegung thematisiert und ansatzweise gelöst werden kann. Hier soll der dritte Weg eingeschlagen werden. Er führt über die Entwicklung eines im positiven Grundrechts- und Menschenrechtsbestand selbst aufweisbaren Menschenbildes, von dem ich hoffe, dass sich in ihm alle Kulturen der Welt wiederentdecken können, so dass zumindest ein gemeinsamer Gesprächsrahmen verfügbar ist.

### *1. Geschichte und Positivierung der Menschenrechte*

Vom Menschenbild der Menschenrechte zu sprechen, hat Vorteile und Nachteile. Der Rekurs auf das Menschenbild verspricht eine zusammenfassende, ganzheitliche Sicht der Menschenrechte. Das ist angesichts der Vielzahl dessen, was heute als Menschenrecht positivrechtlich anerkannt<sup>1</sup> oder eingefordert wird<sup>2</sup>, ein Vorteil, denn so kann eine gedankliche Konzentration auf das Universelle im Partikularen und das Verbindende im Trennenden erfolgen.

Ein weiterer Vorteil ist, dass durch die Besinnung auf das in den Menschenrechten verkörperte Menschenbild eine Art Vermenschlichung und Personalisierung der Reflexion angezielt wird, die der intellektuellen Analyse der Menschenrechte eine Basis emotionaler Ansprechbarkeit zur Seite stellt, in Form einer „Gestalt“ mit menschlichen Zügen, in der sich jeder erkennen können soll.<sup>3</sup>

Der Nachteil der Reflexion auf das Menschenbild der Menschenrechte besteht vor allem in der naheliegenden Gefahr ihrer ideologischen Instrumentalisierung und Okkupierung durch eine der betroffenen Kulturen oder Nationen. Eine jede Kultur ist geprägt von „Bildern“ im Hinblick auf Menschen als solche oder auch Menschen in speziellen Rollen, die mehr und anderes sind als photographische Abbilder lebender Personen – man denke an Begriffsbildungen wie *homo faber*, *oeconomicus*, *oecologicus*, *ludens* oder *vita activa*, *contemplativa* und viele weitere, vergleichbare Begriffsbildungen.<sup>4</sup> Solche Menschenbilder haben meist einen Bezug im Leben: Sie sind empirisch unterfüttert, wir erkennen die „Typen“ wieder, aber wertneutral werden sie selten vorgestellt. Sie sind werthaft konnotiert, manchmal abschreckend, oft aber auch als Vorbilder dessen, was die jeweilige Kultur hochhält, was sie als anstrengenswertes Ziel von Persönlichkeitsentfaltung ansieht.<sup>5</sup> Wird eine einzelne dieser kulturprägenden Leitideen im weltweiten Gespräch absolut gesetzt und vorbehaltlos gegen andere, konkurrierende Welt- und Menschenbilder verteidigt, so wird es zu keiner Verständigung kommen. Der Kalte Krieg beispielsweise war nicht nur ein Wettrüsten zwischen Ost und West, sondern auch ein Menschenbildkonflikt: zwischen dem sozialistischen und dem westlichen Menschenbild.<sup>6</sup> Bei einer Nichtverständigung bleibt es dann – wenn es gut geht – beim negativen Frieden der bloßen Abgrenzung; wenn die Entwicklung in solchen ideologischen Konkurrenzen aus dem Ruder läuft, kann es auch zu kriegeri-

schen Missionierungen kommen. Ein positiver Friede im Sinne der allmählichen Annäherung der Staaten und Völker, zumindest im Sinne des zunehmenden gegenseitigen Verständnisses, kommt so jedenfalls nicht zustande.<sup>7</sup>

Wie kann man die Vorteile der Reflexion auf das Menschenbild der Menschenrechte wahrnehmen und gleichzeitig die Nachteile vermeiden? Der Ausweg liegt in der Berücksichtigung einerseits der wichtigsten Stadien der Menschenrechtsentwicklung, andererseits des gegenwärtig bestehenden Spektrums an Menschenrechtspakten und -deklarationen. Der inzwischen zweihundertjährige Kampf um die Menschenrechte war zwar zunächst ein Kind der westlichen Aufklärung und der bürgerlichen Revolutionen in Europa und Nordamerika.<sup>8</sup> Seither aber hat sich die Berufung auf menschenrechtliche Garantien so ausgeweitet, dass im Gesamtüberblick aller einschlägigen Erklärungen keine der Weltkulturen und auch keiner der politischen Machtblöcke ein Monopol in der Interpretation der Menschenrechtsidee mehr für sich in Anspruch nehmen kann. Wenn also eine Bestimmung des Menschenbildes überhaupt Aussicht auf universelle Anerkennung erheben will, so darf sie nicht von vornherein Ausdruck nur einer der konkurrierenden Weltanschauungen sein; sie muss sowohl die Geschichte der Menschenrechte als auch ihren gegenwärtigen Positivierungsstand berücksichtigen.

Die Geschichte der Entwicklung der Menschenrechtsidee lässt sich im Wesentlichen in drei Stadien einteilen: die Erstgenerations-, die Zweitgenerations- und die Drittgenerationsrechte.<sup>9</sup> Die Erstgenerationsrechte wurden vor allem in den amerikanischen und französischen Menschenrechtskatalogen des ausgehenden 18. Jahrhunderts eingefordert. Sie konzentrieren sich auf die Gewährleistung negativer Abwehrrechte gegen den Staat und demokratischer Mitwirkungsrechte im Staat. Der deutsche Rechtswissenschaftler Georg Jellinek hat diese beiden ers-

ten Arten von Rechten treffend dem status negativus und dem status activus zugerechnet.<sup>10</sup> Zu den Abwehrrechten zählen etwa Justizgarantien und der Schutz von Leben, Freiheit und Eigentum. Zu den demokratischen Mitwirkungsrechten sind insbesondere politische Wahlrechte, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu rechnen.

Im 19. Jahrhundert trat dann eine Verschiebung des Schwerpunktes der Menschenrechtsforderungen ein. Ausgelöst vor allem durch die Probleme der industriellen Revolution, die von Sozialisten und Kommunisten analysiert und bekämpft wurden, traten die Menschenrechte der zweiten Generation in den Mittelpunkt der politischen Diskussion. Darunter fallen wirtschaftliche und soziale Rechte zur Befriedigung der materiellen Grundbedürfnisse angesichts drohender Verelendung weiter Teile der arbeitenden Bevölkerung. Innerhalb dieser Bewegung sind zwei Gruppen zu unterscheiden: Die revolutionäre Richtung wird vor allem durch den Marxismus-Leninismus repräsentiert; sie will eine Ablösung des Kapitalismus durch den Kommunismus erreichen. Die reformistische Richtung, die in Deutschland etwa durch Autoren wie Lorenz von Stein und Hermann Heller repräsentiert wird, setzte sich für einen Kapitalismus mit menschlichem Gesicht, die soziale Marktwirtschaft ein; diese Konzeption ist inzwischen in vielen Teilen der Welt auf dem Vormarsch. Hier steht der status positivus im Zentrum.<sup>11</sup>

Im 20. Jahrhundert ergeben sich zwei weitere Bedeutungsverschiebungen in der Menschenrechtsdiskussion. Zum einen kommt es vor allem im Anschluss an den 2. Weltkrieg zu einer Universalisierung des Menschenrechtsgedankens. Am sinnfälligsten tritt dies in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 zutage, die nicht mehr nur auf den europäisch-amerikanischen Raum abzielt, sondern „das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal“<sup>12</sup> verkörpern will. Damit

haben die Menschenrechte endgültig den status universalis erreicht. Zum anderen wird in den letzten zwei Jahrzehnten eine Ausdehnung der Menschenrechte auf weitere Kreise gefordert. Während bislang nur Individuen als Menschenrechtssubjekte angesehen worden waren, fordern nunmehr insbesondere die Staaten der Dritten Welt, auch Volksgruppen und Staaten selbst bestimmte Menschenrechte zugunsten der durch sie repräsentierten Mitglieder zuzusprechen. Zu diesen sogenannten Drittgenerationsrechten zählen vor allem die von den ärmeren Staaten eingeklagten Rechte auf Entwicklung, Frieden und Schutz der Umwelt sowie das Recht auf Teilhabe am „gemeinsamen Erbe der Menschheit“, womit die Reichtümer des Tiefseegrundes, aber auch das sonstige natürliche und kulturelle Erbe der Welt und die Nutzung des Weltraums gemeint sind.

Wendet man den Blick von der geschichtlichen Entwicklung zum heutigen Stand der Positivierung von Menschenrechten, so ist man mit einer kaum mehr zu übersehenden Fülle von Erklärungen und Pakten konfrontiert. Die einschlägigen Texte haben teils universalen, teils regionalen Charakter<sup>13</sup>. Inhaltlich beziehen sie sich auf (1) allgemeine Regelungen, (2) das Selbstbestimmungsrecht und den Gedanken der Entwicklung, (3) das Verbot von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, (4) Diskriminierungsverbote, (5) das Verbot von Sklaverei, Zwangsarbeit und Menschenhandel, (6) Flüchtlinge, Asyl, Staatenlosigkeit, Mehrstaatigkeit und Ausländer, (7) die Behandlung von Einzelnen, insbesondere von Inhaftierten und Gefangenen durch Verwaltung und Justizbehörden, (8) Soziales, (9) Arbeit, einschließlich Vereinigungsfreiheit und Freizügigkeit, (10) Heirat und Familie, Rechte des Kindes, (11) Presse- und Informationsfreiheit, (12) Datenschutz, (13) das Recht auf Wehrdienstverweigerung und (14) das Kriegsrecht.<sup>14</sup>

## 2. Von fundamentalen Interessen zum Menschenbild der Menschenrechte

Überblickt man dieses weite Feld an Rechten, dann steht die Schwierigkeit einer ganzheitlichen Sichtweise von Menschenrechten klar vor Augen. Die Schwierigkeit des Unterfangens darf aber nicht von dem Versuch einer philosophischen Reflexion abhalten, die eine Klärung des Anliegens möglichst mit einer Beschreibung der Verankerung der Menschenrechte verbinden und gleichzeitig Hinweise auf abzuwehrende Manipulationen und Ideologisierungen enthalten sollte. Wo und wie soll die Reflexion ansetzen?

In der Philosophie gibt es dazu viele Vorschläge. Nur einige können hier erwähnt werden. Ein erster Ansatz, das von Ernst-Joachim Lampe entwickelte „negative Naturrecht“, geht von der anthropologischen Bedürfnis- und Interessenstruktur des Menschen aus, die eine jede Rechtsordnung jedenfalls im Großen und Ganzen respektieren muss, wenn sie sich auf Dauer halten und menschen-gemäß sein will.<sup>15</sup> Zu den Grundbedürfnissen aller Menschen zählen, so Lampe nach Durchsicht der einschlägigen Literatur<sup>16</sup>, unter anderem das Selbsterhaltungs- und das Sicherheitsbedürfnis. Beide sind Voraussetzung dafür, dass weitere Grundbedürfnisse wie etwa nach Liebe, Familie, Freiheit und Schaffen, Gesellung, Erwerb und Besitz, Wahrheit, Metaphysik und Religion verwirklicht werden können.

Eine verwandte, von dem englischen Rechtstheoretiker H.L.A. Hart entwickelte Sicht, die vom „Minimalgehalt des Naturrechts“ ausgeht, bestimmt Grunddaten der menschlichen und mitmenschlichen Existenz. Darunter sollen menschliche Verletzbarkeit, approximative Gleichheit, begrenzter Altruismus, begrenzte Mittel sowie begrenztes Verstehen und begrenzte Willensstärke fallen, auf die das Recht qua „Natur“ der Menschen Rücksicht nehmen muss.<sup>17</sup> Daraus ergibt sich zum Beispiel, dass Rechts-

ordnungen Privatgewalt ausschließen und die eigene Gewalt rechtsstaatlich mäßigen müssen; dass sozialer Schutz gleichzeitig geboten, aber auch nicht überzogen werden darf; sowie dass die Nutznießer von Recht auch an deren Kosten beteiligt werden sollten.

John Rawls analysiert in seiner Theorie der Gerechtigkeit natürliche und gesellschaftliche Grundgüter, an deren Existenz oder Zurverfügungstellung alle Individuen ein gleiches Interesse haben, wie unterschiedlich ansonsten die Lebenspläne sein mögen.<sup>18</sup> Hier wird also zusätzlich zu den bisher genannten Gesichtspunkten der anthropologischen Bedürfnisstruktur sowie den Grunddaten des menschlichen Zusammenlebens eine auf Gleichheit in Diversität aufbauende Überlegung vorgeschlagen.

All diese Konzeptionen stellen moderne, detaillierte Ausarbeitungen oder Transformationen der klassischen Natur- und Vernunftrechtlehre dar, die ja ebenfalls schon in leicht wechselnder Gestalt und Betonung auf Leben, Freiheit und Eigentum als Fundamentalinteressen hingewiesen hatte.<sup>19</sup> Von all diesen Bestimmungen fundamentaler Menschheitsinteressen lassen sich Brücken schlagen zum oben genannten Korpus moderner Menschenrechte. Des Näheren wäre dann zu prüfen, welche der genannten Theorien das zu thematisierende Material an Menschenrechten am umfassendsten und am überzeugendsten darstellen und rechtfertigen kann.

Hier soll ein etwas anderer Weg vorgeschlagen werden, der die Einschlägigkeit und Leistungskraft der genannten Theorien zur Bestimmung fundamentaler Interessen nicht leugnet, diese jedoch noch einmal in eine Menschenbildformel einstellen und dadurch „vermenschlichen“ will.<sup>20</sup> Das Verfahren zu dieser Bestimmung des Menschenbildes der Menschenrechte ist dabei angelehnt an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das in Bezug auf das Grundgesetz öfters vom Menschenbild des Grundgesetzes gespro-



chen hat, um eine konkrete grundrechtliche Abwägung zwischen Staat und Bürger insbesondere im Menschenwürdebereich oder zwischen Grundrechtsansprüchen von Bürgern noch einmal überschlägig zu rechtfertigen. Die spezifische Abwägungsaufgabe für das Bundesverfassungsgericht besteht in der Auflösung der Spannung zwischen dem oder den sich auf ein Grundrecht berufenden Bürger(n) und dem in dieses Grundrecht eingreifenden Staat; dieser darf in das Grundrecht eingreifen, wenn er die für das jeweilige Grundrecht einschlägige Grundrechtsschranke und sonstige Maßstäbe, insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip, beachtet. Tut er dies nicht, wird aus dem Grundrechtseingriff eine verfassungswidrige Grundrechtsverletzung, die das Gericht aufhebt. Wenn das Bundesverfassungsgericht sich in solchen Fällen auch auf das Menschenbild des Grundgesetzes beruft, so will es damit nicht die kurz beschriebene juristische Stufenprüfung von „Schutzbereich, Eingriff, Schranke, Verhältnismäßigkeit“ ersetzen<sup>21</sup>; vielmehr will das Gericht über diese Schritte hinaus die Gesamtabwägung veranschaulichen, personalisieren und den Betroffenen appellartig vor Augen führen: „Für Menschen dieser Art besteht die Möglichkeit, unsere Abwägung nachzuvollziehen und zu akzeptieren.“<sup>22</sup> Dazu nimmt das Gericht die Gesamtheit der grundrechtlichen Schutzbereiche wie auch der jeweiligen im öffentlichen Interesse vorgesehenen Beschränkungsvorbehalte in den Blick und formuliert das dieser Gesamtsicht entsprechende Bild des Menschen. Repräsentativ ist etwa folgende Formulierung: „Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum-Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten“.<sup>23</sup>

Diese Methode der Reflexion lässt sich auch für die Analyse des Menschenbildes der Menschenrechte fruchtbar ma-

chen. Sie hat den Vorteil, dass sie die Gesamtheit der Menschenrechte ins Visier nimmt. Sie kann aber auch die Spannungen zwischen konkurrierenden Menschenrechtsansprüchen und die Notwendigkeit, manchmal zugunsten von überwiegenden Gemeinwohlinteressen in Individualrechte eingreifen zu müssen, thematisieren.<sup>24</sup> Ferner steht sie der Arbeitsweise des Juristen nahe, der mit positivierten Menschenrechten zu tun hat und auf eine philosophische Klärung des Grundanliegens der Menschenrechte angewiesen ist. Die Aufgabe der Reflexion ist auch hier, im Blick auf alle Schutzbereiche und alle Schranken der Menschenrechte eine Formel zu entwickeln, die einerseits möglichst alle Rechtspositionen abdeckt, andererseits aber doch auch so kurz und prägnant ist, dass sie als philosophische Formel und nicht bloß als aggregierende Formulierung erkennbar und benutzbar ist. Von einer solchen Formel darf man freilich nicht eine präzise Lösung aller Menschenrechtskonflikte erwarten. Sie soll „nur“ auf die wichtigsten Leitlinien zur Lösung des Konflikts aufmerksam machen, was nicht „alles“, aber weit mehr als „nichts“ ist, weil so jedenfalls Vereinseitigungen von Berufungen auf Menschenrechte argumentativ entgegengewirkt wird.

### *3. Das Menschenbild der Menschenrechte*

Mein Vorschlag ist, das Menschenbild der Menschenrechte zu bestimmen als eigenständige, sinnhafte und verantwortliche Lebensführung.<sup>25</sup> Diese Formel hat fünf Elemente, die im Folgenden kurz erläutert werden. Anschließend erkläre ich ihren Zusammenhang und ihre Funktionsweise im Zwiespalt zwischen universellem Anspruch und kulturspezifischer Interpretation der Menschenrechte.

3.1 Eigenständigkeit: Damit ist die Möglichkeit des Menschen bezeichnet, eine Ich-Perspektive zu entwickeln, sich Ziele zu setzen, einen individuellen Lebensplan zu entwickeln, zu verfolgen und argumentativ zu verteidigen. Dieser Lebensplan wird bis zu einem gewissen Grad Ausdruck der empirischen Natur des Menschen sein, also auf Grundbedürfnisse Rücksicht nehmen müssen<sup>26</sup>; funktionale Imperative wie etwa der Trieb zum Überleben und die soziale Abhängigkeit beim Aufwachsen reichen aber nicht aus, um die Eigenständigkeit des Menschen zu thematisieren. In ihr geht es auch um die spezifische Art und Weise, in der der Mensch als Individuum Stellung bezieht zu den der menschlichen Natur inhärenten Antrieben und Neigungen<sup>27</sup>, und diese Stellungnahme kann positiv, produktiv und bestärkend, wie negativ, beschränkend sein. Des Näheren lassen sich im Rahmen von Eigenständigkeit zwei Fallgruppen unterscheiden:

a) In der Zielgerichtetheit des Menschen kommt seine Wahlfreiheit zum Ausdruck. Bereiche, auf die sich die Wahlfreiheit erstrecken kann, reichen von Berufswahl und Religionswahl bis zu Partnerwahl und Wahl politischer Parteien; all das sind Entscheidungen, die menschenrechtlich geschützt sind. Dabei meint „Wahlfreiheit“ nicht beliebiges Wählen, gar willkürliches Entscheiden aus dem „Nichts“; oft wird die Wahl Ausdruck einer Loyalität oder Zuneigung zu einer Person oder Sache sein oder aus einer gefühlten Bindung erfolgen.<sup>28</sup> Wie immer sie aussieht, sie wird jedenfalls bei moralisch schwierigen, extrem konsequenzenreichen oder identitätsbestimmenden Wahlakten Ausdruck gerade dieses Individuums sein.<sup>29</sup>

b) Solche Wahlen sind dem einzelnen Menschen normalerweise auch zuzurechnen.<sup>30</sup> Das heißt: Der Mensch darf nicht nur die Vorteile seiner Lebensentscheidungen genießen; er ist auch für das Risiko des Scheiterns zuständig.

Selbstsorge ist mit Fürsorge und Vorsorge für die eigene Person verbunden. Die Selbstverantwortlichkeit ist die Rückseite der Wahlfreiheit.

3.2 Sinnhaftigkeit: Dieses Element erinnert an die grundlegende anthropologische Tatsache, dass die individuelle wie gruppen-, volks- oder gattungsmäßige Entwicklung des Menschen und seiner Gemeinschaften von der jeweiligen Kultur getragen wird. Kultur ist die zweite Natur des Menschen. Die Menschen müssen sich wegen der mehr oder weniger weitreichenden Entbindung von biologischer Determination ihre Welt selbst entwerfen und bauen. Sie müssen sich für ihr Leben selbst „programmieren“, und Programm im Sinne der Anleitung für das Erstrebenswerte wie das zu Vermeidende ist die jeweilige überkommene Kultur.<sup>31</sup> Sie enthält mehr oder weniger weitreichende und verbindliche Deutungen und Vorgaben sowohl für das „gute Leben“ als Einzel- und Gemeinschaftswesen wie die Maßstäbe gerechter Verteilung von Vorteilen und Lasten.<sup>32</sup> Das meint nicht, dass Kultur den individuellen Menschen und seine Entfaltung notwendigerweise determiniert, wohl aber, dass die Kultur immer einen – engeren oder weiteren – Horizont von Entfaltungsperspektiven bereitstellt, auf den sich das Individuum selbst dann noch, ja gerade dann in seinem Verhalten einstellen muss, wenn es von diesen präferierten Möglichkeiten abweichen will.<sup>33</sup>

3.3 Verantwortlichkeit: Selbstverantwortlichkeit ist schon unter Punkt 1 b thematisiert worden. In einem nicht primär auf das eigene Leben bezogenen, sondern relationalen Sinn umfasst Verantwortlichkeit aber drei weitere Elemente:

a) Gegenseitigkeit: Wer immer sich auf Rechte und Freiheiten beruft, muss anderen Personen, die in der gleichen Situation stehen, die gleichen Rechte und Freiheiten zugestehen. Dies ist die logische Konsequenz der Berufung auf

allgemeine Rechte: Menschenrechte sind eben nicht Staatsbürgerrechte oder auf sonstige beschränkte Gruppen bezogene Rechtspositionen. Jenseits der Logik basieren Menschenrechte auf der Akzeptanz und Anerkennung gegenseitiger Berechtigung und Verpflichtung, dem Reziprozitätsprinzip.<sup>34</sup> Keiner steht als Mensch a priori über oder unter dem anderen, alle haben grundsätzlich gleichen Anspruch auf Grund-Achtung als Menschen und nicht Sachen oder Tiere; Hoch-Achtung dagegen kann je nach Tugend oder Leistung der betreffenden Personen in unterschiedlichem Maß verteilt werden; das schließen Menschenrechte nicht aus.

b) Verantwortlichkeit meint aber auch das Einstehenmüssen für Rechtsverstöße. Eine Gesellschaft, die sich rechtlich verfasst, muss darauf achten, dass Rechte nicht nur postuliert, sondern auch geachtet und im Verletzungsfalle wiederhergestellt oder ausgeglichen werden.<sup>35</sup> Diesem Ziel dienen in modernen Rechtsordnungen etwa das Deliktsrecht, das unerlaubte Rechtsverletzungen mit Schadensersatzpflichten koppelt, und das Kondiktionenrecht, das rechtsgrundlose Vermögensverschiebungen mit Herausgabepflichten verbindet; hierher gehört natürlich auch das gesamte Strafrecht. Man kann es verallgemeinernd auch so sagen: Der Schutz der Integrität von Person und Persönlichkeit in den hier auseinandergelegten fünf Elementen wird durch das Recht vorbeugend – durch Präventionsrecht – wie nachträglich – durch Reaktionsrecht – bewerkstelligt.<sup>36</sup>

c) Verantwortlichkeit umfasst schließlich soziale Verantwortlichkeiten für die Fälle, in denen es den Mitgliedern einer Rechtsgemeinschaft zugemutet werden kann, das Risiko des Scheiterns von Lebensplänen einzelner Individuen nicht diesen selbst, sondern der gesamten Gemeinschaft aufzubürden. Hierher gehören Vorkehrungen, die den „Wert der Freiheit“ gegenüber dem Recht auf Freiheit bzw. Eigenständigkeit für Individuen nicht zu weit auseinanderfallen lassen.<sup>37</sup> Mittel sind vor allem die Verschaf-

fung von Besitz und Bildung, noch allgemeiner formuliert: die Bereitstellung sozialstaatlicher Leistungen mit dem Ziel, Armen und Schwachen und sonstigen Personen, die sich im gesellschaftlichen Behauptungskampf nicht durchsetzen können, reale Chancengleichheit einzuräumen. Auch innerhalb des Staatsverbandes gibt es vielerlei Gemeinschaften, die sich um Wohl und Wehe ihrer Mitglieder kümmern und kümmern sollten, angefangen von der Familie über die Religionsgemeinschaft bis zum Berufsverband. Jenseits des Staatsverbandes gibt es die Völker- oder Weltgemeinschaft, deren arme und schwache Mitglieder ebenfalls um Hilfe und Unterstützung ersuchen und die auch Gehör finden sollten.<sup>38</sup>

3.4 Leben: Lebensführung setzt zunächst den Schutz des Lebens voraus: Das Leben ist zwar nicht alles, aber ohne das Leben ist alles andere nichts. Überleben ist zweifellos ein vitales Interesse eines jeden Menschen, das nur in Ausnahmesituationen wie etwa einer Selbstverbrennung als Akt politischen Widerstandes geopfert wird. In der politischen Philosophie gibt es Theorien, die das Überlebensinteresse als alles andere übertrumpfendes Ziel staatlicher Legitimität postulieren.<sup>39</sup> Juristisch gesprochen kommen hier das Recht auf Leben<sup>40</sup> sowie sonstige Rechte auf Achtung der körperlichen Integrität sowie die klassischen Habeas-Corpus-Rechte und justizstaatlichen Rechte ins Spiel – der formelle Rechtsstaat nach deutscher Sicht, die „rule of law“ bzw. der „due process of law“ in amerikanischer Terminologie. In der neueren Diskussion zur Legitimierung von Staatlichkeit und in zahlreichen Rechtsnormen wird zunehmend der weitere Lebensraum des Menschen als schutzbedürftig ausgewiesen; diesem ökologischen Anliegen lässt sich dadurch Rechnung tragen, dass man unter „Leben“ auch die natürlichen Grundlagen dieses Lebens fallen lässt – unbelebte wie belebte Natur.<sup>41</sup>

3.5 Lebensführung: Lebensführung stellt das abschließende und zusammenfassende Element des menschenrechtlichen Menschenbildes dar. Sie impliziert über (4.) die bloße Möglichkeit des Überlebens und den Schutz des Lebens hinaus zumindest ein Mindestmaß an Freiheit für die Einnahme einer Ich-Perspektive und einen individuellen Lebensplan (1.).<sup>42</sup> Identitätsimprägnierte Entscheidungen werden immer durch die jeweilige Kultur informiert und oft an ihr orientiert sein (2.); in einigen Fällen wird das Individuum auch von traditionellen Vorgaben abweichen. Das lässt sich nie ausschließen, schließlich ist der Mensch sowohl Geschöpf als auch Schöpfer der Kultur. Auf jeden Fall schält sich in diesem gegenseitigen Verweisungsverhältnis das heraus, was Persönlichkeit oder authentische Selbstverwirklichung genannt werden sollte.<sup>43</sup> Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die jeweilige Kultur auch die Maßstäbe gegenseitigen Gebens und Nehmens und individueller Zurechenbarkeit enthalten wird. Da wir hier von menschenrechtlich geprägten Kulturen sprechen, werden in diesen auch (3.) die vier Dimensionen der Verantwortlichkeit als ethischer Komponente thematisiert und ausgedeutet sein. Jemand, der sich diesen Kriterien stellt und seine Lebensführung an ihnen ausrichtet, legitimiert damit auch seine Handlungen. In dieser verantwortlichen Selbstbestimmung kommt die Würde des Menschen zum Ausdruck. Eine eigenverantwortliche, sinnhafte und verantwortliche Lebensführung lässt sich aber auch als Anlage der Gattung Mensch selbst verstehen, womit Würde allen Menschen als Menschen zukommt, auch wenn sie nicht in der Lage sein sollten, ihr Verhalten immer an den genannten Prinzipien auszurichten.<sup>44</sup>

*Das Menschenbild der Menschenrechte*

1. Eigenständige	2. sinnhafte	3. verantwortliche	4. Lebens-	5. Führung
umfasst a) Wahlfreiheit	umfasst Kultur und Tradition, die Wahlfreiheiten a) ermöglichen und	a) umfasst 1 b	a) umfasst Lebensschutz	umfasst a) 1 bis 4 analytisch
b) Selbstverantwortlichkeit	b) beschränken	b) Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten	b) im weiteren Sinne Ökologie	b) Achtung von 1 bis 4 präskriptiv trotz
		c) Haftung für Rechtsverletzungen		c) unterschiedlicher Gewichtung in den Kulturen
		d) soziale Verantwortlichkeit		

In welcher Weise lässt sich diese Formel in Menschenrechtsdiskussionen benutzen? Was sind ihre Stärken, was ihre Schwächen?

*4. Funktionsweisen der Menschenbildformel*

4.1 Ausgangspunkt der Antwort auf diese Fragen ist die in Abschnitt 1 angesprochene Entwicklung und Positivierung der Menschenrechte. In der Formel können die meisten der heute gewährleisteten oder eingeforderten Menschenrechte thematisiert werden. Das sei kurz anhand der drei Menschenrechtsgenerationen dargelegt: Die Erstgenerationsrechte konzentrieren sich um die Eigenständigkeit des Menschen: freie Wahl in wirtschaftlicher, kommunikativer und sozialer Hinsicht und Mitbestimmung im politi-



schen Bereich. Voraussetzung hierfür ist der Lebensschutz. Wichtigste positivrechtliche Verankerung dieser Erstgenerationsrechte ist der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966.<sup>45</sup> Die Zweitgenerationsrechte setzen vor allem an der sozialen Verantwortlichkeit füreinander an; diese soll auf die Bedürftigkeit des Menschen reagieren, etwa bei Armut und Krankheit. Wichtige positivrechtliche Verankerungen dieser Rechte sind etwa der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966 und die Europäische Sozialcharta vom 18.10.1961.<sup>46</sup> Die Drittgenerationsrechte nehmen die Gedanken der Eigenständigkeit und sozialen Verantwortung auf, binden sie aber stärker in die jeweilige Tradition des Rechte einfordernden Volkes oder Staates ein, der in den Status des Menschenrechtsträgers rückt – treuhänderisch für die durch den jeweiligen Verband mediatisierten Staatsbürger.<sup>47</sup> Die Menschenbildformel ist also in Bezug auf die bestehenden Menschenrechtserklärungen umfassend, integrativ und nicht einseitig einer Philosophie oder einer Kultur verpflichtet.

4.2 Die Formel lässt sich analytisch verwenden. In dieser Funktion wird untersucht, ob und bis zu welchem Grad eine Menschenrechtserklärung oder ein nationaler Grundrechtskatalog (aber auch ein Parteiprogramm, eine Regierung, ein Gericht oder ein Philosoph) das eine oder das andere Moment betont oder zurückstellt. So wird im Rahmen der Formel etwa deutlich, dass eine ökonomisch-liberale Sicht von Gesellschaft mehr oder weniger in Analogie zu den Erstgenerationsrechten die Eigenständigkeit der Individuen betont, auf deren Einsatz und Wettbewerb setzt, weil von diesem größtmöglicher gesamtgesellschaftlicher Nutzen und auch eine grundsätzlich gerechte Verteilung der Güter erwartet werden; jedenfalls haben Gesichtspunkte staatlicher sozialer Verantwortlichkeit nur subsidiäre Bedeutung.

Eine stärker sozialstaatliche Sicht des Liberalismus wird demgegenüber betonen, dass die nachteiligen Ausgangslagen vieler Individuen für den gesellschaftlichen Wettbewerb nicht diesen zugerechnet werden können. Weil es demnach am Kriterium der „Selbstverantwortlichkeit“ für die schlechte soziale Lage fehle, müsse der Staat als Sozialstaat für mehr Chancengleichheit sorgen.<sup>48</sup> Der Sozialismus und der Kommunismus gehen über diese reformistische Sozialstaatssicht noch hinaus und sehen den Menschen als Gattungswesen, dessen Erfüllung vor allem von der Aufhebung der totalen Verelendung der eigentlichen Menschheitsklasse, des Proletariats, abhängt. Hier liegt eine weitgehende Leugnung der Selbstverantwortlichkeit des Menschen als Individuum vor; das Sinnhaftigkeitsmoment ist im Marxismus verwissenschaftlicht (Basis-Überbau-Theorem) und vergeschichtlicht (die Geschichte als Geschichte von Klassenkämpfen) worden: In der Hand des Proletariats, angeleitet durch die marxistisch-leninistische Einheitspartei, liegt die Verantwortung für den Einstieg in die eigentliche Geschichte des Menschen, die nach der Expropriation der Expropriateure beginnt.<sup>49</sup> Der Kommunitarismus betont das Moment der Sinnhaftigkeit: Individuelle Wahlentscheidungen in Isolation von der umgebenden Kultur müssen weitgehend scheitern; oft, vielleicht sogar meist verfehlen sie, was sie anzielen: Erfüllung und Zufriedenheit. Wir müssen lernen, sagt diese Theorie, unsere Lebensformen nicht nur instrumentell, als Mittel für außerhalb ihrer selbst liegende Zwecke anzusehen, sondern ihnen einen gewissen Eigenwert einzuräumen, der sich mit der Zweckwahl der Individuen vermitteln muss.<sup>50</sup> Mit anderen Worten: Die Ausdifferenzierung der fünf Elemente der Menschenbildformel erlaubt es, komparativ Unterschiede zwischen einzelnen Gesellschaftstheorien, Partei- und Regierungsprogrammen und Menschenrechtspositionen herauszuarbeiten; darin liegt ihre analytische Leistungsfähigkeit.

4.3 Was aber soll geschehen, wenn sich unterschiedliche Positionen gegenüberstehen? Dann ändert sich die Perspektive von Deskription und Analyse zu normativer Bestimmung. Eines ist aus den bisherigen Erörterungen klar: Eine ideologische Verwendung des Menschenrechtsgedankens liegt vor, wenn eine Sichtweise alle anderen Positionen dominieren oder ausschalten will;<sup>51</sup> das hieße nämlich, dass zum Beispiel nur die Menschenrechte der ersten oder der zweiten oder der dritten Generation anerkannt würden; oder dass nur der Pakt über bürgerliche und politische, nicht aber der über soziale und kulturelle Rechte Achtung verdient. Eine solche Vorgehensweise wäre Ausdruck eines Kulturimperialismus; so kann dem universellen Anspruch des Menschenrechtsgedankens nicht Rechnung getragen werden.

Wie aber dann? Mein Vorschlag ist, die fünf Elemente der Menschenbildformel als gleichursprünglich<sup>52</sup> für das Verständnis der Menschenrechte anzusehen. In ihnen sind Grunddaten der menschlichen Existenz angesprochen, die alle zur Führung eines menschenwürdigen Lebens gehören. Das heißt aber nicht, dass sie alle gleich gewichtet werden müssten. Da die Kultur die zweite Natur des Menschen ist, die konkreten Kulturen aber in ihren Selbstverständnissen differieren, muss es möglich sein, in der Gewichtung der einzelnen Elemente voneinander abzuweichen. Das ist der berechtigte Kern des Partikularismus im Menschenrechtsdenken, der sich positivrechtlich über die Schutzbereichsbestimmungen und Einschränkungsvorbehalte einzelner Menschenrechte sowie bei der Regionalisierung des Menschenrechtsschutzes Wirkung verschafft. Zur Bewahrung des Universalismus der Menschenrechtsidee ist es aber notwendig, dass keines dieser fünf Elemente gänzlich von einem andern oder mehreren anderen dominiert oder ausgeschaltet wird. Der Wesensgehalt eines jeden Elements, in dem gleichzeitig sein Menschenwürdegehalt steckt, ist von jedem politischen Programm und jeder Regierung zu

achten. Dieser Gedanke der Gleichursprünglichkeit und der Achtung des Wesensgehalts der fünf Elemente der Menschenbildformel ist beispielhaft ausgedrückt in Art. 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielen.“ Noch einmal anders gesagt: Alle Elemente der Menschenbildformel sind wegen ihrer Gleichursprünglichkeit in praktischer Konkordanz aufeinander zu beziehen; Abwägungen zwischen den einzelnen Elementen lassen sich zwar nicht vermeiden; sie sind aber so vorzunehmen, dass jedes der Elemente autonomer Lebensgestaltung noch im Kern geachtet bleibt.<sup>53</sup>

4.4 Hat ein solches normatives Postulat Aussicht auf Akzeptanz im Menschenrechtsdisput? Das ist eine offene Frage. Jedenfalls sind zwei Dinge klar. Zum einen: Wollte man das Menschenbild oder den Kerngedanken der Menschenrechte auf einer noch abstrakteren Ebene als der hier vorgeschlagenen bestimmen – etwa durch die Berufung auf die „Freiheit“ oder „Gleichheit“ der Menschen<sup>54</sup> –, könnte vielleicht ein Mehr an Akzeptanz erreicht werden. Diese Akzeptanz würde aber durch divergierende Ausdeutungen des Leitbegriffs deutlich entwertet, so dass realistischere Weise nur von einem Oberflächenkonsens die Rede sein kann, der manchmal mehr verhüllt als enthüllt. Zum anderen: Entschlösse man sich zu einer Menschenrechtsbestimmung auf einer konkreteren Stufe der Reflexion als der hier vorgeschlagenen, nähme die Gefahr zu, dass die kulturellen Unterschiede in der Interpretation der Menschenrechte voll durchschlagen: Die jeweilige (westliche, östliche, individualistische, traditionalistische usw.) Kon-

zeption von Menschenrechten nähme dann in Anspruch, die Idee der Menschenrechte selbst zu verkörpern; damit könnte realistischere Weise von einem universellen Anspruch der Menschenrechte nicht mehr die Rede sein.

Hält man sich diese beiden Alternativen vor Augen, erkennt man die vergleichsweise große Chance auf Akzeptanz der hier vorgeschlagenen Menschenbildformel: In ihr kann sich jede Kultur zu einem Teil wiedererkennen. Zwar wird jedem Kultur- und Rechtskreis das im Rahmen der „eigenständigen, sinnhaften und verantwortlichen Lebensführung“ mögliche Spektrum an Menschenrechten zu eng oder zu weit sein, zu viele oder zu wenige, zu vage oder zu spezifische Menschenrechte umfassen oder angreifbare Schwerpunkte setzen; doch muss sich keine der betroffenen Kulturen verleugnen, wenn sie in einen Menschenrechtsdialog eintritt. Eine jede von ihnen muss vermutlich Kompromisse schließen und partiell Perspektiven anderer Nationen und Völker übernehmen, will man sich einigen. Das ist zwar keine Garantie für Konsens, aber die bestmögliche Ausgangslage für eine Einigung oder, falls diese nicht zustande kommt, zumindest für ein gewisses Verständnis selbst im Konfliktfall. Ein solches Verständnis ist eine wichtige Voraussetzung für die Bewahrung zumindest des negativen Friedens, der friedlichen Koexistenz auf Distanz.

4.5 Die mit der Formel verknüpfte Unbestimmtheit ist, wie die vorhergehenden Ausführungen im Grunde schon deutlich machen, nicht unbedingt eine Schwäche, sondern eher eine Stärke: Jedes der angeführten Elemente ist, normtheoretisch gesprochen, ein Prinzip oder ein Wert, der einer Richtung und Gewichtung zugänglich ist, im Rahmen des unabdingbaren Kerngehalts, der in jeder Interpretation geachtet werden muss. Es handelt sich bei den einzelnen Elementen also nicht um Regeln, für die ein Alles-oder-Nichts-Prinzip gilt: Entweder die „Eigenständigkeit“ (oder

„Sinnhaftigkeit“ oder ...) wird voll geachtet oder voll außer Kraft gesetzt.<sup>55</sup> Ein solches Regelmodell der Menschenrechte, das auf Bedeutungssicherheit und Durchsetzungssicherheit abstellt, lässt sich im Rahmen des hier entwickelten Prinzipienmodells von „eigenständiger, sinnhafter und verantwortlicher Lebensführung“ nur in einem staatlichen Zusammenhang annäherungsweise verwirklichen, der in seinen Strukturen und gesellschaftlichen Voraussetzungen mehr oder weniger westlichen Demokratien entspricht. Vielleicht gilt das auch noch im Zusammenhang der Europäischen Menschenrechtskonvention, aber schon da wird den einzelnen Staaten in gewissen Bereichen ein Interpretationsspielraum zugestanden.<sup>56</sup> Im weltweiten Kontext jedenfalls ist eine gewisse Flexibilität in Interpretation und Durchsetzung bzw. Durchsetzungsmodus der Menschenrechte nicht unbedingt ein bleibender Geburtsfehler, sondern kann genauso gut eine Voraussetzung für reale Akzeptanz in den betreffenden Kulturen sein.

4.6 Ein letzter Einwand könnte daran anknüpfen, dass die hier vorgeschlagene Formulierung zwar sowohl universelle Elemente wie kulturspezifische Menschen- und Weltbilder berücksichtigt, aber letztlich doch stehen bleibt vor einer direkten Übernahme der in der jeweiligen Kultur wichtigsten weltanschaulichen und religiösen Werthaltungen. Gerade deren Motivation, könnte man monieren, sei aber notwendig, um Menschenrechte nicht nur zu formulieren, sondern im praktischen Verhalten der Menschen zur Wirkung kommen zu lassen. Der Vorwurf des Stehenbleibens vor der kulturspezifischen „Letztbegründung“ trifft zu, darf aber nicht als Schwäche der Argumentation verstanden werden: Würde die Menschenbildformel eine der kulturspezifischen Letztbegründungen direkt inkorporieren und von ihr ununterscheidbar werden, so läge genau die Art von Ideologisierung vor, die im weltweiten Menschenrechtsdiskurs den ei-

nen voll befriedigt und alle anderen ausschließt.<sup>57</sup> Um diese Instrumentalisierung zu vermeiden, muss eine jede Menschenbildformel, die wirklich auf universelle Akzeptanz setzt, sozusagen eine „vorletzte Begründungsstufe“ anzielen, an die die jeweiligen Kulturen und Religionen mit ihren Letztdeutungen anschließen können.<sup>58</sup> Genau in diesem Sinn sollte „eigenständige, sinnhafte und verantwortliche Lebensführung“ verstanden werden: als die Gestalt der Menschenrechte, die mehrere Gestaltungen zulässt, im Rahmen des in den Unterschieden allen Gemeinsamen.

*Anhang<sup>59</sup>: Eine aktualisierte Fassung von Georg Jellineks Statuslehre<sup>60</sup>*

Staat-Bürger-Verhältnis	Schutzgut/ Problem: Unsicherheit durch	Lösung: Sicherung durch	Vertreter
1. Souveränität: Bürger im status subiectionis	Leben / Machtzersplitterung, Bürgerkrieg, Anarchie	Territorialstaat, Fürsten-, dann Staatssoveränität, Nationalstaat, Säkularisierung	Jean Bodin, Thomas Hobbes
2. Liberalität: Bürger im status libertatis, negativus	Freiheit von/ Souveränitätsanmaßungen, Bevormundung in der Gesellschaft: Religion, Wirtschaft, Privatsphäre	Gewaltenteilung, Abwehrrechte, Rechtsstaat, zum Teil Föderalismus, Selbst(vor)sorge	Montesquieu, John Locke, Immanuel Kant, Federalist Papers
3. Demokratie: Bürger im status activus	Politische Freiheit zu/ Souveränitätsanmaßungen, politische Entmündigung	Grundrechte auf Kommunikation, politische Partizipation, Volkssouveränität	J.-J. Rousseau, Immanuel Kant
4. Sozialstaat: Bürger im status positivus	Gesellschaftliche Freiheit zu/ Souveränitätsindifferenz: Verarmung, soziale Ausbeutung der Schwachen	Sozialversicherung, soziale Rechte in Verfassung oder Gesetzgebung	Lorenz von Stein, Hermann Heller, John Rawls

5. Ökologischer Staat: Bürger im status oecologicus	Ökologische Lebens- und Freiheitsvoraussetzungen / Umweltzerstörung	Ressourcenschutz, Schutz der öffentlichen Umweltgüter, Staatsziel Umweltschutz	Hans Jonas, Theorie ökonom. Externalitäten, „Von Anthropozu Bio- und Ökozentrik“
6. Kulturstaat: Bürger im status culturalis	Kulturelle Entfaltungsvoraussetzungen/ Kälte, Anonymität des Gemeinschaftslebens	Staatsziel Kultur, objektive Grundrechtsfunktionen zur Unterstützung reicher Lebenswelten	Georg Jellinek, Peter Häberle
7. Transnationalität I: Bürger im status Europaeus	Freiheit im nationalen politischen Verband / Souveränitätsdefizite, Nationalstaaten in Europa zu schwach, zu stark, zu partikularistisch	Europarecht: Eingliederung in Europäische Gemeinschaft/Union, EMRK	Europaidee: W. Churchill, J. Monnet, R. Schuman, W. Hallstein u. a.
8. Transnationalität II: Bürger im status universalis	Freiheit im Staatenverbund / Nationalstaaten, EU in der Welt zu schwach, zu stark, zu partikularistisch	Völkerrecht: Eingliederung in internationale Organisationen, Menschenrechtspakte	Universalismoral: Eine Welt/ Menschheit, Immanuel Kant, John Rawls, Jürgen Habermas

*Anmerkungen*

<sup>1</sup> Vgl. den Überblick bei *Ulrich Fastenrath / Bruno Simma* (Hrsg.); *Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz*, 5. Auflage 2004. Im Einzelnen differiert die rechtliche Verbindlichkeit der dort angeführten Texte: Sie reichen von Erklärungen supranationaler Institutionen bis zu bindendem Völkervertragsrecht und zu Völkergewohnheitsrecht. Hierzu *Karl J. Partsch*: Vor- und Nachteile einer Regionalisierung des internationalen Menschenrechtsschutzes, in: *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 1989, S. 1ff.

<sup>2</sup> Wann immer ein eingeforderter Anspruch von Politik und Recht nicht anerkannt wird, liegt die Tendenz nahe, zu einem „höheren



Recht“ hinaufzusteigen, und dazu bieten sich Grundrechte, Menschenrechte und Menschenwürde an, die alle nationalstaatlich wie völkerrechtlich als Maßstab und Grenze von „einfachen Gesetzen“, politisch beschlossenen Parlamentsgesetzen, dienen. Siehe z. B. *Klaus Tanner*: Menschenwürde im Dauertest, *Zeitschrift für evangelische Ethik* 45 (2001), S. 1 zur Menschenwürde als „Mehrzweckwaffe“.

<sup>3</sup> Diese „Vermenschlichung“ geht in der hier anzustellenden, letztlich doch systematischen Analyse natürlich nicht so weit wie Ansätze der Untersuchung und Verstärkung von Menschenrechten, die genuin narrativ sind und konkrete Unrechtserfahrungen und deren Verarbeitung über Wertbildungs- und Wertbindungsprozesse vorstellen. Hierzu exemplarisch *Hans Joas*: Die Sakralität der Person (erscheint demnächst).

<sup>4</sup> In Ergänzung zu solchen Begriffsbildungen gibt es eine umfangreiche Literatur, die sich mit „Menschenbildern“ allgemein, im historischen Kontext bzw. Kontextwechsel oder in bestimmten Lebensbereichen beschäftigt. Siehe hierzu exemplarisch einige neuere Titel, die starken Bezug zum Recht haben: *Arno Baruzzi*: Europäisches Menschenbild und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 1979; *Jan Michael Bergmann*: Das Menschenbild der Europäischen Menschenrechtskonvention, 1995; *Ulrich Becker*: Das Menschenbild des Grundgesetzes in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 1996; *Peter Häberle*: Das Menschenbild im Verfassungsstaat, 3. Auflage 2005; *Karl Heinz Auer*: Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz, 2005.

<sup>5</sup> *Philip Selznick*: Sociology and Natural Law, *Natural Law Forum* 6 (1961), S. 84ff. spricht insoweit von „master ideals“, *Thomas Rentsch*: Die Konstitution der Moralität. Transzendente Anthropologie und praktische Philosophie, 1990, S. 106, 113, 176, 184, 192, 243 von „Erfüllungsgestalten“.

<sup>6</sup> Das haben vorausschauend schon *Karl Marx* und *Friedrich Engels* treffend hervorgehoben: Vorrede zu: Die deutsche Ideologie, in: MEW 3, 1969, S. 13: „Die Menschen haben sich bisher stets falsche Vorstellungen über sich selbst gemacht, von dem, was sie sind oder sein sollen. Nach ihren Vorstellungen von Gott, von dem Normalmenschen usw. haben sie ihre Verhältnisse eingerichtet. Die Ausgebirten ihres Kopfes sind ihnen über den Kopf gewachsen. Vor ihren Geschöpfen haben sie, die Schöpfer, sich gebeugt. Befreien wir

sie von den Hirngespinnsten, den Ideen, den Dogmen, den eingebildeten Wesen, unter deren Joch sie verkümmern.“

<sup>7</sup> Zu diesen beiden Perspektiven siehe *Immanuel Kant*: Zum ewigen Frieden, Werke, Preußische Akademieausgabe Bd. VIII, S. 341, 367: „[Die Natur] bedient sich zweier Mittel, um Völker von der Vermischung abzuhalten und sie abzusondern, der Verschiedenheit der Sprachen und der Religionen, die zwar den Hang zum wechselseitigen Haß und Vorwand zum Krieg bei sich führt, aber doch bei anwachsender Cultur und der allmählichen Annäherung der Menschen zu größerer Einstimmung in Prinzipien zum Einverständnis in einem Frieden leitet, der nicht ... durch Schwächung aller Kräfte, sondern durch ihr Gleichgewicht im lebhaftesten Eifer derselben hervorgebracht und gesichert wird.“

<sup>8</sup> Natürlich hat der politisch-rechtliche Kampf um Menschenrechte eine weit längere ideengeschichtliche Geschichte, auf die hier aber nicht eingegangen wird.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu etwa *Gerhard Oestreich*: Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 2. Auflage 1978; *Hasso Hofmann*: Zur Herkunft der Menschenrechtserklärungen, Juristische Schulung 1988, S. 841ff.; insbesondere zur oben verwendeten Terminologie *Eibe Riedel*: Menschenrechte der dritten Dimension, Europäische Grundrechte Zeitschrift 1989, S. 9ff. Riedel macht auf die Gefahr eines Missverständnisses bei der Benutzung des Generationenbegriffs aufmerksam: Die dritte Generation ist nicht „besser“ oder „höher“ als die beiden vorhergehenden Generationen; sie „hebt“ diese, um mit Hegel zu sprechen, „nicht auf“; vielmehr handelt es sich primär um eine geschichtliche Sicht, ein idealtypisches Abfolgeraster, weswegen er für den Begriff „Dimension“ statt „Generation“ votiert.

<sup>10</sup> Vgl. *Georg Jellinek*: Das System der subjektiven öffentlichen Rechte, 1892, 2. Auflage 1905, Kap. VII–X. Georg Jellineks Statuslehre, die vergleichbar dem Drei-Generationen-Schema eine Darstellung der Entwicklung der Menschenrechte samt der entsprechenden Institutionalisierungsmechanismen enthält, erreicht zwar aufgrund ihres Entstehungszeitpunktes am Ende des 19. Jahrhunderts nicht mehr das ganze 20. Jahrhundert; sie kann aber durchaus auf diese Entwicklungen hin aktualisiert werden. Siehe dazu die von mir vorgenommene Aktualisierung seiner Statuslehre, in Tabellenform im Anhang dargestellt.

<sup>11</sup> Im Sinne der in Anm. 10 erwähnten Terminologie von Georg Jelinek.

<sup>12</sup> Präambel. Abgedruckt als Nr. 2 der oben in Anm. 1 erwähnten Sammlung.

<sup>13</sup> Der Sache nach definieren und schützen natürlich auch die Grundrechte der nationalen Verfassungen den Menschenrechtsschutz, soweit dieser allen Menschen und nicht nur Staatsbürgern zugute kommt.

<sup>14</sup> So die Einteilung der Texte bei Fastenrath / Simma (Anm. 1).

<sup>15</sup> Vgl. *Ernst-Joachim Lampe: Grenzen des Rechtspositivismus. Eine anthropologische Untersuchung*, 1988, S. 42ff., 50, 198.

<sup>16</sup> Ebenda S. 25f. mit einer Liste von 17 Grundbedürfnissen.

<sup>17</sup> Vgl. *H.L.A. Hart: Der Begriff des Rechts*, 1973, Kap. IX 2, S. 266ff.: „Der Minimalinhalt des Naturrechts“.

<sup>18</sup> Vgl. *John Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit*, deutsche Taschenbuchausgabe 1979, Nr. 11, S. 83, Nr. 15, S. 111ff.

<sup>19</sup> Näher hierzu *Heiner Bielefeldt: Neuzeitliches Freiheitsrecht und politische Gerechtigkeit. Perspektiven der Gesellschaftsvertragstheorien*, 1990; *Winfried Brugger: Freiheit und Sicherheit*, 2004, Kap. III.

<sup>20</sup> Neben diesem Analyserahmen habe ich in anderen Schriften eine zweite „Formel“, besser: „Metapher“ benutzt, um das Anliegen von Menschenrechten, Menschenwürde und Menschenbildern zu klären. Siehe *Winfried Brugger: Das anthropologische Kreuz der Entscheidung in Politik und Recht*, 2005, sowie den Aufsatz: *Menschenwürde im anthropologischen Kreuz der Entscheidung*, Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Neue Fassung (erscheint demnächst).

<sup>21</sup> Siehe exemplarisch zu dieser Kritik *Horst Dreier*, in: *ders.: Kommentar zum Grundgesetz*, 2. Auflage 2004, Art. 1 I, Rn. 168: „Gerade weil der irrlichternde Charakter der Menschenbild-Formel konkret faßbarer rechtsdogmatischer Konturen entbehrt, lassen sich geradezu beliebige Bezugnahmen herstellen.“ Liest man die Menschenbildformel im hier dargestellten Licht, verliert diese Kritik an Gewicht.

<sup>22</sup> Wer an der Unterstellung für das vom Gericht Gewollte Zweifel hat, für den gilt immer noch das abgeschwächte Argument: So, wie oben geschildert, lässt sich der Rekurs auf ein „Menschenbild des Grundgesetzes“ am besten verstehen.

<sup>23</sup> Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) Band 4, S. 7, 15f. Ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfGE 65, 1, 44.

<sup>24</sup> Die meisten positivierten Grund- und Menschenrechte enthalten Beschränkungsmöglichkeiten.

<sup>25</sup> Siehe zu früheren, kürzeren Darstellungen dieser Formel *Winfried Brugger*: Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1987, § 37 III (für das Menschenbild der amerikanischen Verfassung); Elemente liberaler Grundrechtstheorie, Juristenzeitung 1987, S. 633, 637f. (für das Menschenbild des Grundgesetzes); Staatszwecke im Verfassungsstaat, Neue Juristische Wochenschrift 1989, S. 2425, 2433ff. (für das Menschenbild im modernen Verfassungsstaat); Menschenrechte im modernen Staat, Archiv des öffentlichen Rechts 114 (1989), S. 537, 578ff.; Stufen der Begründung von Menschenrechten, Der Staat 31 (1992), S. 19, 22ff. (für die Menschenrechtsproblematik). Die genannten Aufsätze sind in meinem Sammelband „Liberalismus, Pluralismus, Kommunitarismus“, 1999, nachgedruckt.

<sup>26</sup> Hierzu etwa die Arbeiten von Lampe (Anm. 15), Hart (Anm. 17) und Rawls (Anm. 18).

<sup>27</sup> Hierzu näher etwa *Selznick* (Anm. 5), S. 90f., sowie *ders.*: The Moral Commonwealth. Social Theory and the Promise of Community, 1992, S. 91f., 124, 130 u. ö. mit der erhellenden Unterscheidung von allgemeiner Aufgabe von „survival“ und persönlichkeits- und kulturgebundenem „flourishing“.

<sup>28</sup> Siehe *Wilfried Härle*: Art. Mensch, Abschnitt VII: Dogmatisch und Ethisch, in: Religion und Geschichte und Gegenwart, 4. Auflage 2002, Band 5, Sp. 1068 zum Verständnis des Begriffs „Wählen“ im Lichte von Selbst-, Fremd- und Umweltrelation und entsprechender Bindung bzw. Verbindung.

<sup>29</sup> Zum Charakteristikum der zuletzt angesprochenen Entscheidungen siehe mein Buch über das anthropologische Kreuz der Entscheidung (Anm. 20).

<sup>30</sup> Der Ausnahmefall wird in den Rechtsordnungen durch Normen über Zurechnungs- oder Schuldunfähigkeit geregelt.

<sup>31</sup> Vgl. neben Lampe (Anm. 15) *Friedrich H. Tenbruck*: Die kulturellen Grundlagen der Gesellschaft, 2. Auflage 1990, Teil I sowie den oben Anm. 27 angesprochenen Unterschied zwischen dem naturgegebenen Drang zu „survival“ und dem kulturimprägnierten

„flourishing“. Siehe auch die klassische Formulierung von *Arnold Gehlen*: *Der Mensch. Seine Natur und seine Stellung in der Welt*, 12. Auflage 1978, S. 9: Der Mensch als „ein lebendiges Wesen, zu dessen wichtigsten Eigenschaften es gehört, zu sich selbst Stellung nehmen zu müssen, wozu eben ein ‚Bild‘, eine Deutungsformel notwendig ist.“ „Ob sich der Mensch als Geschöpf Gottes versteht oder als arrivierten Affen, wird einen deutlichen Unterschied ... ausmachen ...“.

<sup>32</sup> Das drückt sich auch in den Rechtsordnungen aus, vor allem in Staatszielbestimmungen und in den Grundrechten, denen neben der individualrechtlichen Ebene (hier: Eigenständigkeit) eine objektivrechtliche Dimension (hier: Sinnhaftigkeit) zugesprochen wird, in der den kulturellen Objektivationen ein Existenzrecht und Förderung zukommt, etwa als „Kulturstaat“. Siehe beispielsweise Band 65 der *Vereinigung der Dt. Staatsrechtslehrer* von 2006 über „Kultur und Wissenschaft“.

<sup>33</sup> Siehe *Holmer Steinfath*: *Orientierung am Guten. Praktisches Überlegen und die Konstitution von Personen*, 2001, S. 437 mit dem Hinweis, „daß sozial vorgegebene Deutungsmuster generelle Muster sind, die immer erst individuell anzueignen und so in ein je besonderes Leben zu integrieren sind, daß sie dabei modelliert und verändert werden. Außerdem verfügen Personen häufig über eine Kreativität, die ihnen zumindest partiell auch die Schöpfung gänzlich neuer Deutungsmuster erlaubt.“

<sup>34</sup> Klassische Formulierung bei *Immanuel Kant* in der *Metaphysik der Sitten*, *Rechtslehre*, § 46, *Preußische Akademieausgabe* Band VI, 1968, S. 314: „bürgerliche Gleichheit, keinen Oberen im Volk in Ansehung seiner zu erkennen, als nur einen solchen, den er eben so rechtlich zu verbinden das moralische Vermögen hat, als dieser ihn verbinden kann“. Zur „Anerkennung“ als hier einschlägiger Kategorie etwa *Axel Honneth*: *Kampf um Anerkennung*. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, 2003.

<sup>35</sup> Dieser Gedanke wird in der *Free-Rider-Problematik* deutlich, auf die schon *H.L.A. Hart* in dem Text nach Anm. 17 anspielt.

<sup>36</sup> Hierzu näher *Brugger*: *Kreuz der Entscheidung* (Anm. 20), Kap. XX 3.

<sup>37</sup> Eine Formulierung in Anlehnung an *Rawls* (Anm. 18), Nr. 32, S. 232f.

<sup>38</sup> Zur genaueren Abgrenzung dieser unterschiedlichen Gemein-

schaften bedarf es einer „Sphärentheorie“ von Verantwortung, wie sie zum Beispiel im Subsidiaritätsdenken und im liberalen Komunitarismus entworfen wird. Siehe exemplarisch *Otfried Höffe: Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, 1999, Kap. 5, und *Brugger: Liberalismus* (Anm. 25), Kap. 11. Eine Menschenbildformel allein kann diesen Punkt nur als relevant ausweisen, aber nicht zureichend entfalten.

<sup>39</sup> Prominentestes Beispiel ist *Thomas Hobbes: Leviathan*, 1651, hrsg. von Iring Fetscher, 1966, Teil I, Kap. 13, S. 96: Unterwerfung unter die Staatsgewalt zur Vermeidung dessen, „was das Schlimmste von allem ist, beständige Furcht und Gefahr eines gewaltsamen Todes ...“.

<sup>40</sup> Siehe etwa Art. 2 Abs. 2 GG und zur Bedeutung des Lebensschutzes jüngst BVerfGE 115, 118, 152.

<sup>41</sup> Das führt dann zur Folgefrage, ob man für diesen weiten Begriff von „Leben“ noch anthropozentrisch das menschliche Leben im Mittelpunkt positioniert oder aber dieses mehr oder weniger gleichwertig in Öko- und Biozentrik aufgehen sieht.

<sup>42</sup> Das meint das Bundesverfassungsgericht, wenn es oben Anm. 23 vom Schutz des „Eigenwerts“ der Person spricht.

<sup>43</sup> Vgl. *Terry Pinkard: Democratic Liberalism and Social Union*, 1987, Kap. 1, insbes. S. 12, 27.

<sup>44</sup> Hierzu näher *Härle* (Anm. 28), Sp. 1071f. mit christlich inspirierten Formulierungen, die aber für jedes Menschenbild und jedes Menschenrechtsverständnis gelten, die an den oben genannten Leitlinien ausgerichtet sind. Härle spricht davon, daß „Eigenständigkeit“ auf „Ethik“ und „Ethos“ abzielt, „auf bewußte Reflexion [einer] regelgeleiteten Lebensführung“, ohne daß diese Ausrichtung faktisch immer praktiziert worden sein muß – Würde ist in diesem Sinne keine (bzw.: nicht nur oder nicht immer eine) Leistung, sondern eine ethisch-kulturelle und oft religiöse Voraus-Setzung. Zur Anerkennung dieser Voraussetzung siehe auch Tanner (Anm. 2), S. 5.

<sup>45</sup> Abgedruckt als Nr. 8 in der oben Anm. 1 erwähnten Sammlung.

<sup>46</sup> Abgedruckt als Nr. 11 und 42 in der oben Anm. 1 erwähnten Sammlung.

<sup>47</sup> Zum gegenwärtigen Umfang dieser Drittgenerationsrechte siehe die Nachweise bei *Riedel* (Anm. 9).

<sup>48</sup> So lassen sich in gekürzter Form die Positionen von *Robert No-*

*zick*: Anarchie, Staat, Utopia (o. J.) und *John Rawls*: Eine Theorie der Gerechtigkeit (Fn. 18) kontrastieren. Hierzu auch anhand der unterschiedlichen Liberalismus- und Pluralismuskonzeptionen *Brugger*: Liberalismus (Anm. 25), §§ 7, 9 und 10 IX.

<sup>49</sup> Zur Marxschen Theorie siehe insoweit *Winfried Brugger*: Menschenrechtsethos und Verantwortungspolitik. Max Webers Beitrag zur Analyse und Begründung der Menschenrechte, 1980, § 6 III; *ders.*: Kreuz der Entscheidung (Anm. 20), Kap. XIX.

<sup>50</sup> Zum hier einschlägigen „liberalen Kommunitarismus“ siehe *Selznick*: Commonwealth (Anm. 27), und *Brugger*: Liberalismus (Anm. 25), § 11.

<sup>51</sup> Zu diesem Verständnis von „Ideologie“ siehe *Brugger*: Liberalismus (Anm. 25), § 1 III; entsprechende Überlegungen finden sich in *Brugger*: Kreuz der Entscheidung (Anm. 20), Kap. IX, X, XII und S. 184f.

<sup>52</sup> Zum Begriff der Gleichursprünglichkeit siehe *Rentsch* (Anm. 5), S. 95f.: „„Gleichursprünglich‘ sind Konstitutionsaspekte zu nennen, wenn sie 1. voneinander unableitbar sind, wenn sie 2. in ihrem Verständnis irreduzibel aufeinander sind, und wenn sie 3. nur miteinander und durch einander verständlich, und nicht aus noch einem anderen Zug der Grundsituation ‚ableitbar‘ sind. Anders gesagt: Die Aspekte müssen sich als unverzichtbar füreinander aufzeigen lassen.“ Ähnlichkeit besteht hier auch zu dem Härleschen Begriff von „relationaler Verfaßtheit des Menschen“ (Anm. 28), Sp. 1068f.

<sup>53</sup> Dieser Gedanke findet sich auch im nationalen Verfassungsrecht. Siehe Art. 19 Abs. 2 GG und zum „Menschenwürdegehalt“ in den Grundrechten *Dreier* (Anm. 21), Rn. 163ff. Siehe ferner *Lampe* (Anm. 15), S. 49: „In ihrem Kern, ihrem ‚Wesens‘gehalt bleiben [die Grundrechte] absolute Menschenrechte; in ihrer normativen Ausgestaltung dagegen werden sie zu Kulturprodukten.“ Die Menschenbildformel allein, für sich genommen, beantwortet nicht die Frage, was bei erheblichen Verletzungen der mit den fünf Elementen verbundenen Schutzgüter durch Private geschehen soll, etwa bei Mord. Soll dann die Todesstrafe oder eine wirklich lebenslange Freiheitsstrafe ausgeschlossen sein? Die Antworten auf diese Fragen differieren, wie jeder weiß. Aber dass aus dem Menschenbild der Menschenrechte einschlägige (wenngleich die Antwort nicht notwendig determinierende) Argumente gewonnen werden können, ist evident.

<sup>54</sup> Siehe etwa den Streit über die Priorität von Freiheit (John Rawls) oder Gleichheit (Ronald Dworkin), dargestellt bei *Ronald Dworkin: Taking Rights Seriously*, 1978, Kap. 6: Justice and Rights, inbes. S. 178ff.

<sup>55</sup> Zum Unterschied von Regeln und Prinzipien siehe *Robert Alexy: Theorie der Grundrechte*, Taschenbuchausgabe 1986, Kap. 3. Dort S. 125ff. auch zu der hier nicht problematisierten Frage der vielen unterschiedlichen Wertbegriffe. Für die Zwecke dieser Argumentation kann es dabei bleiben, dass „Prinzipien und Werte ... einerseits deontologischen und ... andererseits axiologischen Charakter“ haben (S. 133).

<sup>56</sup> Vgl. zum „margin of appreciation“ *Eibe Riedel: Die Meinungsfreiheit als Menschenrecht und ihre Verbürgung durch die Europäische Menschenrechtskonvention – Ansätze zu einer internationalen Menschenrechtsordnung*, in: Johannes Schwartländer / Dietmar Willoweit, Hrsg., *Meinungsfreiheit – Grundgedanken und Geschichte in Europa und USA*, 1986, S. 275, 288.

<sup>57</sup> Dieser Punkt war auch bei dem Streit um die Formulierung der Menschenwürdegarantie in Art. 1 Abs. 1 GG bedeutsam. Siehe *Dreier* (Anm. 21), Rn. 21 und *Tanner* (Anm. 2), S. 3: „Die historische Genese der Idee der Menschenwürde ist, wie von Vertretern der Kirche und Theologen immer wieder betont wird, verknüpft mit christlichen Grundüberzeugungen. Die Etablierung als Fundamentalnorn unserer politischen Ordnung ist allerdings das Ergebnis eines bewußten Verzichts auf einseitige Begründungsstrategien im Parlamentarischen Rat und der daran sich anschließenden Rechtsprechung.“

<sup>58</sup> Zur Unterscheidung von letzter und vorletzter Begründung siehe *Eibe Riedel: Theorie der Menschenrechtsstandards*, 1986, S. 349ff. Man kann hier auch an die politische, nicht metaphysische Deutung von John Rawls' Theorie der Menschenrechte denken, die Rawls in seinen späteren Schriften bevorzugt hat: *John Rawls: Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978–1989*, hrsg. von Wilfried Hinsch, Taschenbuchausgabe 1994, Kap. 4–6. Siehe auch die entsprechenden Unterscheidungen zwischen Konventionalmoral und kritischer Moral in *Brugger: Liberalismus* (Anm. 25), S. 110ff.

<sup>59</sup> Siehe oben Anm. 10.

<sup>60</sup> Aus: *Brugger: Freiheit* (Anm. 19), S. 49.